

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **17. September 2014**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. DI Johann Steinbock
4. GR. Kurt Dieplinger
5. GR. Manfred Haslehner
6. GR. Erich Pöcherstorfer
7. GR. Thomas Haslehner
8. GR. Johannes Wilflingseder
9. GR. Maria Litzlbauer
10. GR. Gerhard Domberger
11. GR. Johann Ecker
12. GR. Christian Humer

Ersatzmitglieder: Gottfried Kastner für GR. Christoph Eckerstorfer

Der Leiter des Gemeindeamtes: Sekr. Herbert Dieplinger
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt:
GR. Christoph Eckerstorfer

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 20:03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08. September 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25. Juni 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

3. Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 12 im Bereich des Ortes Heiligenberg; Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung Nr. 12 - Dornetshumer) im Bereich des Ortes Heiligenberg (Teil des Grundstückes Nr. 53, KG Heiligenberg) beschließen. Die Änderung – laut vorliegendem Plan - betrifft die Umwidmung von Grünland in Wohngebiet - und entspricht den Vorgaben des ÖEK.

Begründung des Antrages: Nachdem die Familie Dornetshumer für ihre Kinder Bauplätze schaffen möchte, ist eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen gemäß ÖEK und im Anschluss an bestehende Baulandflächen. Die zentrumsnahe Bauland- und Siedlungsentwicklung gemäß verordnetem ÖEK wird äußerst positiv beurteilt und liegt grundsätzlich im Interesse des Gemeinwohls und widerspricht somit nicht den Planungszielen der Gemeinde. Die verkehrsmäßige Erschließung ist durch die Haider Kapellenstraße gegeben. Außerdem bestehen Anschlussmöglichkeiten an den Ortskanal und an die Ortswasserversorgungsanlage.

Diskussion: In der kurzen allgemeinen Aussprache wird die geplante Umwidmung einhellig befürwortet.

Abstimmung: Der Antrag von Bürgermeister Karl Roiter auf Einleitung des Verfahrens wird einstimmig angenommen. Abstimmung per Akklamation.

4. Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 11 im Bereich der Ortschaft Andling; Beschlussfassung

Bürgermeister Karl Roiter stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Andling beschließen. Laut vorliegendem Änderungsplan Nr. 3.11 „Schützeneder“, der den Mitgliedern des Gemeinderates nochmals näher zur Kenntnis gebracht wird, beinhaltet die Änderung die Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet.

Begründung des Antrages: Norbert Schützeneder plant auf seinem Grundstück die Errichtung eines Wohnhauses. Nachdem er einen etwas größeren Bauplatz wünscht, soll mit einer Bauländerweiterung im Ausmaß von ca. 1.660 m² die rechtmäßige Widmung hergestellt werden. Das Planungsgebiet liegt zum weitaus überwiegenden Teil innerhalb der Siedlungsgrenzen gemäß ÖEK und im Anschluss an bestehende Bebauung und Widmung.

Den Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes fasste der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 25. Juni 2014.

Seitens der Abteilung Örtliche Raumordnung des Landes wird aus raumordnungsfachlicher Sicht der vorliegenden Widmungsänderung im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners sowie der Begründung der Gemeinde Heiligenberg grundsätzlich zugestimmt. Nicht nachvollziehbar ist aus ihrer Sicht - mangels Begründung - die Ausdehnung der Widmung über den ÖEK Bestand hinaus.

Der Ortsplaner hat in Ergänzung zur Stellungnahme vom 2.4.2014 wie folgt Stellung genommen:

- a) Der diagonale Verlauf der Siedlungsgrenze gemäß ÖEK stellt eine ungünstige Vorgabe der künftigen Widmungsgrenze dar.
- b) Die geringfügige Überschreitung der Siedlungsgrenze soll die Möglichkeit schaffen, die Bebauung von der Verkehrsfläche etwas nach Norden abzusetzen.
- c) Durch die geplante Widmungsabgrenzung soll die Bebauung in Fortsetzung der östlich bestehenden Bebauung auf gleicher Höhe und somit eine harmonische Siedlungsstruktur ermöglichen.
- d) Keinesfalls ist die Errichtung eines zweiten Bauplatzes oder unbotmäßige Verdichtung der Bebauung beabsichtigt.

Die Begründungen des Ortsplaners werden auch seitens der Gemeinde voll und ganz geteilt. Nachdem die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt wurden und erklärt haben, keinerlei Einwände gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erheben, konnte vom Planaufgabeverfahren abgesehen werden.

Diskussion: Zur Frage von Ers.M. Gottfried Kastner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verkehrserschließung durch eine Ausfahrt auf die Neukirchener Gemeindestraße erfolgen wird.

Abstimmung: Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, wird über den Antrag des Vorsitzenden abgestimmt und dieser einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

5. Erneuerung des Vertrages zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den neuen Vertrag zur Beförderung der Kindergartenkinder von Heiligenberg, laut dem aktuellen Kindergartentransporttarif, wie folgt beschließen:

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DES KINDERGARTENTRANSPORTES

Die Gemeinde Heiligenberg vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Frau Renate Breit, Stocket 15, 4724

Eschenau im Hausruckkreis (im Folgenden kurz Unternehmerin bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, mit den von ihr betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Heiligenberg im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern (zuletzt kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 23. Februar 2012, Folge 4/2012) zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession vom 22. Jänner 1998, Zl. Verk Ge01-8-1998, in der Zeit von 02. September 2014 bis zum Ende des Kindergartenarbeitsjahres 2019 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (zB bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird eingesetzt:

1 oder 2 Kraftfahrzeug(e) mit 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen

Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Als Begleitperson fungiert die Kindergartenhelferin, eine Kindergartenpädagogin oder eine sonst hiezu befugte Person.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens der Unternehmerin und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekannt gegeben. Die Unternehmerin führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten

5.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen ihres Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung einer/s Subunternehmer/in/s kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt der Unternehmerin für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von 1,05 Euro pro gefahrenem Kilometer. Wird der Preis, gemäß den Tarifrichtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen zu den Kosten des Transportes von Kindern zum

Besuch des Kindergartens, geändert, kann eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen werden.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen der Unternehmerin und der Kindergartenbesuchstage zweimonatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch die Unternehmerin. Die Vergütung ist auf das Konto der Unternehmerin bei der Raiffeisenbank Peuerbach, Bankstelle Neukirchen am Walde, IBAN: AT94 3444 2000 0035 3714, BIC: RZOOAT2L442 zu überweisen.

7.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen

9.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Unternehmerin trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Hierbei dürfen nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. In jedem Fall darf nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idFd Novelle BGBl. I Nr. 6/2008, gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich:

a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;

b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);

c) die/der Kraftfahrzeuglenker/in ist zu verpflichten, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,- die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat die/den Lenker/in hierbei zu unterstützen.

12.

Die/Der Lenker/in von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl Nr. 951/1994, idFd Novelle BGBl II Nr. 165/2005).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Die Unternehmerin hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

16.

Die Unternehmerin bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn die Unternehmerin zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen der Unternehmerin das Konkursverfahren eröffnet wird.

Begründung des Antrages: Nachdem der bisherige Vertrag ausgelaufen ist, stellte die Unternehmerin Renate Breit am 10. September 2014 das Ersuchen um Verlängerung des Vertrages zur Beförderung der Kindergartenkinder. Das genannte Busunternehmen führte bereits bisher den Kindertransport zur vollsten Zufriedenheit durch. Der neue Vertrag soll wieder auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. Als Vergütung wird ein Preis von 1,04 Euro (inkl. MWSt.) pro gefahrenen Kilometer gemäß den Tarifrichtlinien vereinbart. Der Preis richtet sich nach dem jeweils aktuellen Kindergartentransporttarif, der vom Amt der Oö. Landesregierung bekanntgegeben wird.

Nachdem die Firma Breit auch den Schülertransport zu unserer Volksschule durchführt, erspart sich die Gemeinde Kosten, weil der Transport der Kindergartenkinder im Anschluss bzw. vor dem Transport der Schüler erfolgen kann und dadurch Anfahrtkosten teilweise wegfallen.

Diskussion: Eine Vergabe des Kindergarten-Transportes an einen Heiligenberger Interessenten käme nur in Frage, wenn diese Person über eine entsprechende Konzession verfügt, sagt der Schriftführer zur Frage von GR. Johann Ecker.

GVM DI Johann Steinbock stellt fest, dass ein Heiligenberger Unternehmer bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sicher zu bevorzugen wäre. Eine kurze allgemeine Diskussion schließt sich an.

Abstimmung: Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, wird über den Antrag des Vorsitzenden abgestimmt und dieser einstimmig angenommen.

Abstimmung per Handzeichen.

6. Regionalentwicklungsverein Mostlandl Hausruck; Beschlüsse für die EU-Förderperiode 2014-2020 im Rahmen der LEADER-Bewerbung

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

- a. Die Gemeinde Heiligenberg wird Mitglied im Verein Mostlandl Hausruck und beteiligt sich an der Bewerbung laut Ausschreibung als Leaderregion für die EU-Förderperiode 2014 – 2020 (Ausfinanzierung bis 2023). Die vorliegenden Satzungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b. Die Gemeinde Heiligenberg verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2023. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt €1,90 pro Gemeindegänger.
- c. Die Inhalte der lokalen Entwicklungsstrategie wurden in den vergangenen Monaten von den Bürgerinnen und Bürgern der Region erarbeitet. Der Gemeinderat ist über die Inhalte der regionalen Entwicklungsstrategie informiert und unterstützt die Umsetzung. Er überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31. Dezember 2023.

Begründung des Antrages: Die beiden Leaderregionen Mostlandl Hausruck und Hausruck Nord haben sich für eine gemeinsame Bewerbung für die neue LEADER-Periode 2014-2020 entschlossen. Die Gründung und Vollversammlung des Vereins „Mostlandl Hausruck“ fand am 5. September 2014 in Michaelnbach statt. Dabei wurden auch die entsprechenden Beschlüsse bezüglich Statuten, Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliedsbeitrag und Bewerbung als LEADER-Region gefasst. Weiters wurden die Wahlen der Vereinsorgane durchgeführt.

LEADER ist ein EU-Förderprogramm in dem es vor allem darum geht, basisorientiert Entwicklungsideen für den Lebensraum der eigenen Region zu erarbeiten und in Form von Projekten umzusetzen. LEADER ist eine Abkürzung aus dem französischen und bedeutet: **Verbindung von Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums.**

In der vergangenen Förderperiode hat unsere Gemeinde mit 11 weiteren Gemeinden im Regionalverband Hausruck Nord an diesem Programm teilgenommen und konnten verschiedene Projekte – auch in unserer Gemeinde – verwirklicht werden.

Die Erfahrungen der bisherigen Regionen zeigen, dass viele kreative Potentiale in der Bevölkerung geweckt werden konnten, die durch ihre Projekte einen Aufschwung in die jeweilige Region brachten bzw. der Region damit zu besserer Bekanntheit verhelfen.

Gleichzeitig stellt ein professionelles Büro für Regionalentwicklung ein ideales Serviceangebot für unsere Bevölkerung und ihre Projektvorhaben dar. Sie beraten Projektanten in vielen Bereichen – nicht nur bei Leaderprojekten & können kompetente Auskunft und Vernetzung mit anderen Projektanten und Ansprechpartnern bieten.

Durch die Vergrößerung der Gebietskulisse erwarten wir uns eine höhere Schlagkraft als Leaderregion für gemeinsame Projekte und eine verbesserte Vernetzung der beteiligten Gemeinden. Manche Projekte machen viel mehr Sinn, wenn sie über die gesamte Region gespannt werden, als nur über einzelne Gemeinden.

Gemeinden die sich aktiv in die Leaderarbeit einbringen, können viele Impulse und Projekte in die eigene Gemeindearbeit mitnehmen. So können viele lokale Projekte in den einzelnen Gemeinden umgesetzt werden, deren Planung und Entwicklung jedoch auf regionaler Leaderebene erfolgen.

Die Entwicklung und Auswahl von Projekten erfolgt in den Gremien des Leadervereines. In einer Leaderregion kümmern sich viele lokale Akteure aus allen Mitgliedsgemeinden um die inhaltliche Arbeit in der Regionalentwicklung. Die Auswahl der Projekte erfolgt von einem eigenen Projektauswahlgremium, welches unabhängig und nachvollziehbar alle zur Förderung anstehenden Vorhaben bewertet.

Der Mitgliedsbeitrag für die Teilnahme im Leaderverein wird nur zu einem geringen Teil für Verwaltungskosten verwendet, der weitaus größere Anteil wird direkt für die Entwicklung und Durchführung von regionalen Projekten verwendet. Außerdem steht für eigene Projekte der Leaderregion zukünftig auch ein eigenes Projektbudget zur Verfügung. Dadurch können die Eigenmittel für z.B. ein regionales Jugendprojekt direkt von der Leaderregion aufgebracht werden und müssen nicht aus den einzelnen Gemeindebudgets kommen.

Durch die Zusammenlegung bringen auch wir unseren Beitrag zu einer wirtschaftlicheren Struktur der Regionalentwicklung und einer Verschlinkung der Verwaltung.

Mit 2014 beginnt eine neue Förderperiode und bereits seit einem Jahr wird intensiv an unserer Entwicklungsstrategie gearbeitet an der sich alle BürgerInnen unserer Region beteiligen konnten. Die Bewerbungsfrist für Leaderregionen endet am 31. Oktober 2014.

Die Auswahl der zukünftigen Leaderregionen wird vom BMLFUW durchgeführt und wir erwarten die Entscheidung im Mai 2015.

Das Gebiet der bisherigen Region Mostlandl Hausruck sowie die Gemeinden des bisherigen Region Netzwerk Hausruck Nord aus dem Bezirk Grieskirchen haben die Absicht, unter dem Namen „Mostlandl Hausruck“ eine neue LEADER-Region zu werden. Insgesamt wird diese Region voraussichtlich 34 Gemeinden umfassen.

Bevor wir unsere Bewerbung als LEADER-Region einreichen, muss von allen Gemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss entschieden werden, dass sie im kommenden Förderprogramm teilnehmen werden.

Diskussion: Der Bürgermeister bringt noch zur Kenntnis, dass zur Wahrung der lokalen Identität und der besseren Servicierung der Projekte vor Ort, beide Standorte erhalten bleiben sollen. Die Regionalmanager Franz Augustin (30 Stunden) und Ursula Kühberger (20 Stunden) werden nur teilzeitbeschäftigt. Für die ehemaligen Hausruck Nord Gemeinden entsteht eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages von €2,70 auf €1,90 je Einwohner und Jahr. In diesen 1,90 sind auch die €0,26 für das Regionalmanagement enthalten.

Zum neuen Obmann des Vereines Mostlandl Hausruck wurde bei der Gründungsversammlung am 5. September 2014 in Michaelnbach Bürgermeister Martin Dammayr gewählt, erklärt der Vorsitzende zur Frage von GR. Manfred Haslehner. Obmann-Stellvertreter wurde Bürgermeister Dr. Kurt Kaiserseder.

Der Region Mostlandl Hausruck werden ca. 60.000 Einwohner angehören, sagt Bürgermeister Karl Roiter zur Frage von GR. Erich Pöcherstorfer. Hausruck Nord umfasste etwa 20.000 Einwohner.

GR. Johann Ecker fragt, ob die Obmannstätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Der Vorsitzende bejaht diese Frage und lobt in diesem Zusammenhang die Leistungen von Dr. Kurt Kaiserseder, der mit großem Engagement und Idealismus in der abgelaufenen Leaderperiode für unsere Region gearbeitet hat. GR. Erich Pöcherstorfer und GVM DI Johann Steinbock heben in ihren Wortmeldungen ebenfalls die Verdienste von Kaiserseder hervor.

GR. Kurt Dieplinger sieht ein Problem, dass seitens unserer Gemeindebürger LEADER oft als zu wenig griffig empfunden wird. Der Bürgermeister verweist darauf, dass alle Gemeindebürger eingeladen waren, ihre Ideen einzubringen. Es liegt also an uns selber, Ideen zu entwickeln und die Scheu ablegen diese auch weiterzutreiben. Als Vorbild nennt er die Mühlviertler, die uns in dieser Sache einen Schritt voraus sind. Das größte Vorzeigeprojekt der Umgebung ist sicher der Baumkronenweg in Kopfung. Bürgermeister Otto Straßl erzählte ihm beim heutigen Senioren-Bezirkswandertag in Heiligenberg, dass diese Attraktion im Vorjahr wieder 140.000 Besucher (viele auch aus dem bayrischen Raum) anlockte.

Mit dem Appell „Neue Periode – neue Chance“ ruft der Bürgermeister auf, neue Projekte anzudenken. Die geschätzten LEADER-Fördermittel für unsere Region liegen bei 2,6 – 3,1 Millionen Euro.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

7. Allfälliges

Vorerst berichtet der Bürgermeister, dass

- der Gehsteig entlang der Heiligenberger Straße fertiggestellt wurde. Weiters wurde der Rohbau für die Verlängerung der Siedlungsstraße „Am Berg“ erstellt.
- am 11. und 12. Oktober 2014 im Melodium in Peuerbach von Hausruck Nord das Genussfest veranstaltet wird. Beim Innviertler Abend am Samstag sind die Innviertler Wadlbeißer, die Gruppe Dickschädlat zu Zweit und Hans Kumpfmüller vertreten. Eintrittskarten zu diesem Abend sind am Gemeindeamt erhältlich. Beim Genussfest am Sonntag sorgen der Musikverein Peuerbach, aus Heiligenberg die Familie Roiter und die Sunnbenkmusi, die Mayrhofer Kinder und Magic Priest für Musik und Unterhaltung. Der Gemeinderat und die gesamte Gemeindebevölkerung sind zum Besuch der Veranstaltung herzlich eingeladen.
- die Natura 2000 Nachnominierung, die am 15. September auf der Tagesordnung der Landesregierung stand, auf Antrag von LR. Max Hiegelsberger zurückgestellt wurde. Die schwierige Thematik soll weiter überarbeitet und mit den betroffenen Grundbesitzern sollen nochmals Gespräche geführt werden.
- der heutige Senioren-Bezirkswandertag in Heiligenberg ein großer Erfolg war. An die 400 Personen nahmen daran teil. Heiligenberg zeigte sich von seiner schönsten Seite. Viele lobende Worte für unsere Gemeinde und den Veranstalter waren zu hören. Nachdem auch HT1 vertreten war (Fernsehbericht ist nächste Woche zu erwarten), trägt dieser Wandertag sicher dazu bei, das Image von Heiligenberg wieder ein Stück zu steigern.
- am kommenden Sonntag, 21. September in unserer Pfarre das Erntedankfest gefeiert wird. Der Gemeinderat ist eingeladen am Festzug zur Kirche teilzunehmen. Treffpunkt ist um 8:45 Uhr bei der Volksschule.
- Der diesjährige Tag der Älteren am Sonntag, 9. November gefeiert wird. Er ladet bereits jetzt die Mitglieder des Gemeinderates zur Teilnahme ein. Für Unterhaltung wird diesmal eine Gruppe aus Niederösterreich sorgen, die auch den Gottesdienst musikalisch umrahmen wird.

GR. Johann Ecker fragt, wie weit die Sache „Handymast“ fortgeschritten ist. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass es zurzeit nichts Neues zu berichten gibt. Er verweist auf seine Stellungnahme in der Gemeindezeitung. Das ist auch der letzte Stand in der Sache, nachdem die Telekom bisher noch keine weitere Prüfung vorgenommen hat.

Weiters verweist GR. Johann Ecker auf das jährlich auftretende Problem der Sichtbehinderung durch Maisfelder. Seiner Meinung nach sollte der Straßenausschuss aktiv werden und die Landwirte auffordern die Sichtwinkel freizumachen bzw. auf die möglichen Konsequenzen aufmerksam machen. Eine längere Diskussion zu dieser Problematik schließt sich an. GVM. DI Johann Steinbock, der sich als Obmann des Straßenausschusses angesprochen fühlt, erklärt, dass er mit den von Johann Ecker genannten Landwirten Maurer und Falkner in Freindorf Kontakt aufnehmen werde. Der Bürgermeister verweist auf Aufforderungen in der Gemeindezeitung in dieser Sache oder zu Entwässerungsanlagen. Einzelne Landwirte ignorieren leider immer wieder – teils bewusst – diese Aufforderungen.

GR. Erich Pöcherstorfer erklärt, dass in der Gemeinde Enzenkirchen das Glasfaserkabel bei Straßenneubauten mitverlegt wird.

Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass beim letzten Gehsteig- und Siedlungsstraßenbau ebenfalls eine Leerverrohrung für Glasfaser mitverlegt wurde. Bei der Verlegung der Leitungen der Nahwärme wurde das Glasfaserkabel bereits bis zur Volksschule verlegt.

Nachdem eine großräumige Versorgung mit Glasfaser noch Jahre in Anspruch nehmen wird, nennt Gerhard Hinterberger, der sich im Zuhörerraum befindet das Satelliteninternet als vorläufige Alternative für schnelles Internet. Seinen Erkundigungen nach bestehen zwischen den Paketen von LTE und SAT nur geringfügige Preisunterschiede.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass diese Lösung jedoch nur für das Internet nicht aber für bessere Handyverbindungen in Frage kommt.

GR. Manfred Haslehner dankt Landesrat Max Hiegelsberger für den Antrag auf Zurückstellung der Natura 2000 Nominierungen. Er ersucht GR. Johann Ecker auf den zuständigen Naturschutzlandesrat Dr. Manfred Haimbuchner einzuwirken, um von den derzeit geplanten Nominierungen Abstand zu nehmen. Die Grund- und Freiheitsrechte der Landwirte werden doch wesentlich eingeschränkt. GR. Johann Ecker kritisiert, dass er zur Vorsprache bei LR Haimbuchner nicht eingeladen wurde.

GVM DI Johann Steinbock stellt fest, dass in den ersten Vorschlägen seitens des Umweltdachverbandes weder der Leithenbach- noch der Sandbach enthalten waren.

Eine längere allgemeine Diskussion zum Thema Natura 2000 schließt sich an.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25. Juni 2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:14 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 12. November 2014

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)